

# Berliner Floorball Klub e.V.

## – Beitragsordnung –

### **§ 1 Regelungsgehalt**

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

### **§ 2 Beitragsfestsetzung**

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren werden vom Vereinsvorstand beschlossen.

### **§ 3 Beitrag**

(1) Der ordentliche Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 99,00 € im Jahr (8,25 € monatlich). Der ermäßigte Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 75,00 € im Jahr (6,25 € monatlich).

(2) Der ordentliche Beitrag für passive Mitglieder beträgt 27,00 € im Jahr (2,25 € monatlich). Der Beitrag kann nicht ermäßigt werden.

### **§ 4 Voraussetzung der Ermäßigung**

(1) Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag haben Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner. Die Ermäßigung gilt nicht für Berufsschüler und Wehr- oder Zivildienstleistende.

(2) Der ermäßigten Beitrag muss schriftlich beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

### **§ 5 Besondere Regelungen**

(1) Gründungsmitglieder haben den Status eines passiven Mitglieds und sind in der Höhe des Beitrages für die passive Mitgliedschaft befreit. Sofern ein Gründungsmitglied die aktive Mitgliedschaft erhält ist die Beitragspflicht der Befreiung entsprechend zu mindern. Abweichend von § 6 sind Gründungsmitglieder nicht zur Entrichtung der Aufnahmegebühr verpflichtet.

(2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder haben den Status eines aktiven Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Aufnahmegebühr**

Bei Vereinseintritt wird zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 35,00 € erhoben.

### **§ 7 Zahlweise**

(1) Der festgelegte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu entrichten. Der Beitrag kann in zwei gleich hohen Jahresraten auf das Beitragskonto entrichtet werden. Als Endtermine der beiden Jahresraten gelten der 31.01. bzw. der 31.07. des laufenden Jahres.

(2) Für passive Mitglieder besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung nicht.

## **§ 8 Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat der Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft rückwirkend ab dem Monatsersten.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Rückzahlungen von Beiträgen sind nicht möglich.

## **§ 9 Mehrkosten und Mahngebühren**

(1) Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 3,00 € zu zahlen, es sei denn, die tatsächlichen Mehrkosten übersteigen diesen Wert. Dann werden die tatsächlichen Kosten auferlegt. Wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen und trotz Anspruch des Vereins auf Beitragszahlung ungerechtfertigt vom beitragspflichtigen Mitglied zurückgebucht, werden diese Mehrkosten dem Mitglied ebenfalls auferlegt.

(2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

(3) Eine Mahnung kann 14 Tage nach der zweiten erfolglosen Aufforderung zur Beitragszahlung erfolgen.

Berlin, den 02.05.2009

---

Präsident

Berliner Floorball Klub